

# HAUPTSATZUNG

Satzung des Blauen Kreuzes in Deutschland e.V. (BKD)  
Sitz: Wuppertal

## § 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Name des Vereins ist:

Blaues Kreuz in Deutschland e.V. (BKD)  
(im folgenden Text "BKD" genannt).

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen.

2) Sitz des Vereins ist Wuppertal.

3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

Grundlage der Vereinsarbeit

Grundlage für die Arbeit ist der Glaube an den lebendigen Gott, seinen Sohn Jesus Christus und den Heiligen Geist nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift. Das Blaue Kreuz in Deutschland versteht sich als Teil der Gemeinde Jesu Christi mit einem besonderen diakonischen Auftrag und weiß sich der Evangelischen Allianz verbunden.

## § 3

Zweck des Verbandes

- 1) Das Blaue Kreuz in Deutschland verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Blauen Kreuzes ist, Suchtgefährdeten, Suchtkranken - vor allem Alkoholabhängigen - und den ihnen nahestehenden Personen umfassend zu helfen. Das Blaue Kreuz ist bestrebt, durch alkoholenthaltssame Lebensweise seiner Mitglieder und durch Information dem Mißbrauch des Alkohols und anderer Suchtmittel entgegenzuwirken sowie der Suchtgefährdung vorzubeugen. Mit seinen Veranstaltungen und Einrichtungen bietet es einen alkoholfreien Lebensraum in christlicher Gemeinschaft.
- 3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die geistliche und fachliche Unterweisung und Weiterführung seiner Mitglieder und Freunde,
  - Unterhaltung von Einrichtungen für Suchtgefährdete und -kranke, die der ambulanten oder stationären Beratung, Behandlung und Rehabilitation dienen,

- umfassende Betreuung (Vor- und Nachsorge) für den in Absatz 2 genannten Personenkreis (z.B. Besinnungs-, Therapie- und Ferienwochen),
  - Fachberatung und Kontaktpflege für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter,
  - Herausgabe und Verbreitung von Informations- und Arbeitsmaterial für die Suchtkrankenhilfe,
  - Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Informationsdienste in Krankenhäusern, Gemeinden, Schulen und anderen Einrichtungen),
  - Wahrnehmung der Aufgaben als Bundesverband (verwaltungsmäßige, wirtschaftliche, technische und sonstige Unterstützung und Betreuung der Landes- und Kreisverbände, der Ortsvereine und der Begegnungsgruppen, ~~der Mitglieder und Freunde,~~
  - Zusammenarbeit mit fachlichen und öffentlichen Einrichtungen, Verbänden und Kirchen im In- und Ausland.
- 4) Nahestehende Personen im Sinne des Absatz 2 sind Angehörige und sonstige Bezugspersonen, die als Mitbetroffene selbst der Hilfe bedürfen oder deren Einbeziehung für den Erfolg der Therapie und Betreuung (Vor- und Nachsorge) unentbehrlich ist.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder eingezahlte Beiträge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Das BKD, seine Gliederungen und Einrichtungen, sind als selbständiger Fachverband dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

#### § 4

#### Organisatorischer Aufbau

- 1) Dem BKD als Bundesverband sind angegliedert:
- a) Ortsvereine, Gruppen und Freundeskreise,
  - b) Kreisverbände,  
die bei Bedarf von den in ihrem Bereich liegenden Ortsvereinen, Selbstständigen Begegnungsgruppen, Freundeskreisen und Einzelpersonen gebildet werden. Sie fördern die Blaukreuz-Arbeit durch gegenseitige Hilfe und gemeinsame Veranstaltungen.
  - c) Landesverbände,  
die eine Zusammenfassung aller in ihrem Bereich liegenden Kreisverbände, Ortsvereine, Selbstständige Begegnungsgruppen, Freundeskreise und Einzelpersonen darstellen. Sie vertreten und fördern die Blaukreuz-Arbeit auf Landesebene in Zusammenarbeit mit der Bundesgeschäftsstelle des BKD.
  - d) Einzelpersonen  
(sogenannte "auswärtige Mitglieder" und Freunde), die durch die Bundesgeschäftsstelle betreut werden.

e) Jugendwerk,  
als eine Zusammenfassung der den vorgenannten Gliederungen angehörenden Kinder und Jugendlichen.

- 2) Vereinsrechtliche Vorgänge in diesen dem BKD angeschlossenen Gliederungen werden durch Satzungen und Ordnungen geregelt, die von der Bundesversammlung als Ergänzung zu dieser Satzung beschlossen werden. Blaukreuz-Vereine und Blaukreuz-Einrichtungen mit eigener Eintragung im Vereinsregister müssen in ihrer Satzung die Zugehörigkeit zum BKD und die Anerkennung seiner Satzung zum Ausdruck bringen. Die eigene Satzung darf dabei nicht im Widerspruch zur Satzung des BKD stehen. Die Eintragung als eigener "e. V." bedarf der Zustimmung des Bundesvorstands.

§ 5

Enthaltsamkeitsverpflichtung

- 1) Als bewährte Hilfe zur Befreiung, Bewahrung und alkoholfreien Lebensweise wird Suchtgefährdeten, Suchtmittelabhängigen und ihren Angehörigen eine schriftliche Enthaltsamkeitsverpflichtung angeboten.
- 2) Allen Angehörigen des Blauen Kreuzes gilt die Enthaltsamkeitsverpflichtung darüber hinaus als Zeichen der Solidarität und Verbundenheit. Sie ist darum auch Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
- 3) Die schriftliche Enthaltsamkeitsverpflichtung lautet:  
"Ich verpflichte mich, von heute an mit Gottes Hilfe mich aller alkoholischen Getränke zu enthalten.  
Dauer der Verpflichtung ....."  
Die Verpflichtung kann ggf. auch auf andere Suchtmittel ausgedehnt werden. Abendmahlsgenuß und ärztliche Vorschrift sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Es wird aber empfohlen, an alkoholfreien Abendmahlsfeiern teilzunehmen und um Verordnung alkoholfreier Medikamente zu bitten.
- 4) Die Verpflichtungsdauer wird den persönlichen Verhältnissen angepaßt, sollte jedoch erstmals 3 Monate nicht überschreiten.

§ 6

Mitgliedschaft im Blauen Kreuz

- 1) Mitglied des Blauen Kreuzes in Deutschland kann werden, wer ...
  - ... sich zu Jesus Christus als seinem Herrn bekennt und bestrebt ist, nach Gottes Willen zu leben, und
  - ... mindestens 1 Jahr ununterbrochen alkoholenthältsam gelebt hat und sich für die Dauer der Mitgliedschaft zur Alkoholenthalttsamkeit schriftlich verpflichtet (siehe § 5) und
  - ... die Satzungen des BKD und seiner Gliederungen anerkennt und
  - ... bereit ist, die Blaukreuz-Arbeit zu fördern und den festgelegten Beitrag zu zahlen, und
  - ... das 14. Lebensjahr vollendet hat.

- 2) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- 3) Die Aufnahme geschieht
  - a) in der Regel durch den Ortsverein
  - b) in allen übrigen Fällen durch einen Beauftragten des BKD-Vorstands.
- 4) Mitglieder haben Wahlrecht innerhalb der Gliederung, der sie angehören.
- 5) Die Mitglieder haben das Recht, das geschützte Abzeichen des BKD (blaues Kreuz auf weißem Grund) zu tragen.
- 6) Mitglied kann in der Regel nicht sein, wer in der Herstellung, im Verkauf oder im Ausschank alkoholischer Getränke tätig ist.  
Im Zweifelsfall entscheidet der zuständige Vorstand.
- 7) Wird die Enthaltensamkeitsverpflichtung gebrochen, ruht die Mitgliedschaft. Während dieser Zeit besteht kein Wahlrecht, und das Mitgliedsabzeichen darf nicht getragen werden. Der zuständige Vorstand kann 6 Monate nach Neuverpflichtung die Mitgliedschaft wieder zuerkennen.
- 8) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine Erklärung gegenüber dem für ihn zuständigen Vorstand.
- 9) Mitglieder, die durch ihr Verhalten die Sache des Blauen Kreuzes schädigen, können durch den für sie zuständigen Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Berufung an den BKD-Bundesvorstand ist möglich.

## § 7

### Freunde des Blauen Kreuzes

Als Freunde des Blauen Kreuzes in Deutschland gelten alle Nichtmitglieder, die sich an der Blaukreuz-Arbeit beteiligen oder diese fördern. Eine Verpflichtung zur Beitragszahlung besteht nicht.

## § 8

### Organe

Organe des BKD sind:  
Bundesversammlung,  
Bundesvorstand,  
Geschäftsführender Vorstand.

## § 9

### Bundesversammlung

- 1) Der Bundesversammlung gehören an:
  - a) die Mitglieder des Bundesvorstands,
  - b) die Vorsitzenden der Landesverbände.

4

c) weitere berufene Mitglieder aus den BKD-Gliederungen.

Die Anzahl der Mitglieder soll 38 Personen betragen. Die Bundesversammlung kann jederzeit die Zahl seiner Mitglieder und die des Bundesvorstands erhöhen oder verringern.

- 2) Zur Mitgliedschaft in der Bundesversammlung können nur bewährte Blaukreuz-Mitglieder vorgeschlagen und durch den Bundesvorstand berufen werden, die die geistliche Ausrichtung des Werkes anerkennen, zu diesem besonderen Dienst befähigt und zur aktiven Mitarbeit im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben bereit sind.
- 3) Die Vorsitzenden der Landesverbände sind Mitglieder der Bundesversammlung, solange sie dieses Amt im Landesverband innehaben. Die übrigen Mitglieder der Bundesversammlung werden auf 4 Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Bundesversammlung kann eine Ersatzberufung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen erfolgen. Jedes Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand ausscheiden.
- 4) Die Bundesversammlung ist u. a. für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Geschäftsführenden Vorstands.
  - b) Genehmigung des vom Geschäftsführenden Vorstand vorgelegten Haushaltsplans.
  - c) Festsetzung des Bundesbeitrags.
  - d) Wahl, Berufung und Abberufung der Mitglieder des Bundesvorstands.
  - e) Beschlußfassung über Satzungen, Satzungsänderungen und über die Auflösung des BKD und seiner Gliederungen.
  - f) Genehmigung der Satzungen und Satzungsänderungen der dem BKD angeschlossenen Gliederungen mit eigener Rechtsfähigkeit.
  - g) Ausschluß einer Gliederung aus dem BKD.
- 5) Einberufung der Sitzungen  
Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Sitzung stattfinden. Sie wird vom Bundesvorsitzenden - bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter - schriftlich einberufen. Die Einladung soll mindestens 4 Wochen vor Sitzungsbeginn unter Angabe der Tagesordnung versandt werden.
- 6) Beschlußfassung
  - a) Die Sitzung wird vom Bundesvorsitzenden geleitet, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, sonst von einem anderen Vorstandsmitglied. Bei Wahlen ist die Sitzungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß zu übertragen.
  - b) Abstimmungen sind schriftlich durchzuführen, wenn eines der erschienenen Mitglieder dieses beantragt.

- c) Die Bundesversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit soll innerhalb 8 Wochen eine zweite Sitzung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
  - d) Die Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Zur Satzungsänderung einschließlich der Zweckänderung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.
  - e) Die Beschlüsse mit Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer und Abstimmungsergebnissen sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter, dem Protokollführer und einem weiteren Teilnehmer zu unterschreiben.
  - f) Ein Beschluß kann auf schriftlichem Weg gefaßt werden, wenn keine Gegenstimme abgegeben wird.
- 7) Außerordentliche Sitzungen  
 Der Geschäftsführende Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung beschließen. Er hat eine Sitzung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder der Bundesversammlung eine außerordentliche Sitzung beantragt. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe beim Geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Zu dieser Sitzung ist innerhalb 4 Wochen nach Eingang schriftlich einzuladen. Im übrigen gelten die Bestimmungen nach Ziffern 5) und 6).

## § 10 Bundesvorstand

- 1) Dem Bundesvorstand gehören an:
  - der Bundesvorsitzende,
  - der erste stellvertretende Bundesvorsitzende,
  - der zweite stellvertretende Bundesvorsitzende
  - und bis zu 13 weitere Personen.
- 2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) den Bundesvorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte zu bestimmen.
  - b) Berufung und Abberufung der Mitglieder der Bundesversammlung gemäß § 9, 1) bis 3).
  - c) Berufung und Abberufung des Bundesgeschäftsführers.
  - d) Einstellung und Entlassung der leitenden Mitarbeiter und der Blaukreuz-Sekretäre.
  - e) Aufnahme und Auflösung von Einrichtungen und Gliederungen des BKD.
  - f) Beschlußfassung und Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und deren Belastung, Aufnahme von Darlehen, Durchführung von Bauvorhaben.

g) Genehmigung der Geschäftsordnungen.

h) Überwachung der Geschäftsführung.

Die Bestimmungen c) bis h) gelten nur im Innenverhältnis und sind keine Beschränkungen der Vertretungsmacht des Geschäftsführenden Vorstands nach außen.

3) Wahl und Amtszeit

Die Mitglieder des Bundesvorstands werden von den Mitgliedern der Bundesversammlung aus ihren Reihen einzeln auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Alle 2 Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder des Bundesvorstands aus. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Bundesvorstands bleiben daneben stimmberechtigte Mitglieder in der Bundesversammlung. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann der Bundesvorstand für die restliche Amtszeit aus den Reihen der Bundesversammlung Ersatzmitglieder berufen.

4) Beschlußfassung

Der Bundesvorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Bundesvorsitzenden - bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Bundesvorsitzenden - einberufen werden.

Die Sitzungen leitet der Bundesvorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Bundesvorsitzende.

Der Bundesvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Beschlüsse sind mit Ort und Zeit der Sitzung sowie mit den Abstimmungsergebnissen zu protokollieren und vom Sitzungsleiter, dem Protokollführer und einem weiteren Teilnehmer zu unterschreiben. Ein Beschluß kann auch auf schriftlichem Weg gefaßt werden, wenn keine Gegenstimme abgegeben wird.

## § 11

### Geschäftsführender Vorstand

1) Den Geschäftsführenden Vorstand bilden:

der Bundesvorsitzende,  
der erste stellvertretende Bundesvorsitzende und  
der zweite stellvertretende Bundesvorsitzende.

2) Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt gerichtlich und außergerichtlich das BKD durch jeweils 2 seiner Mitglieder.

3) Der Geschäftsführende Vorstand ist für die Vertretung des Vereins nach außen und für alle Angelegenheiten des BKD zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist für eine geordnete Geschäftsführung im BKD verantwortlich.

4) Der Geschäftsführende Vorstand überträgt die Ausführung der Beschlüsse und die laufende Geschäftsführung des BKD unter Beibehaltung der eigenen Verantwortung an den Bundesgeschäftsführer, der an den Sitzungen der Organe

des BKD beratend teilnimmt. Geschäftsablauf, Verantwortungsbereiche und Befugnisse regelt eine besondere Geschäftsordnung.

- 5) Der Geschäftsführende Vorstand kann mit Zustimmung des Bundesvorstands nach § 30 BGB besondere Vertreter bestellen. Er bleibt jedoch für die Geschäftsführung verantwortlich.

## § 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des BKD kann nur die Bundesversammlung mit der in § 9, 6) d) festgelegten Stimmenmehrheit von vier Fünfteln beschließen. Soweit die Bundesversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands die vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung des BKD fällt das Vereinsvermögen an das Diakonische Werk der EKD, Hauptgeschäftsstelle, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

*< oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke >*

---

Diese vorliegende Satzungsneufassung wurde von der Bundesversammlung des BKD am ..... beschlossen. Alle früheren Satzungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Der Geschäftsführende Vorstand

Bundsvorsitzender:

Pfr. Leonhard Roth

1. stellvertretender Vorsitzender:

2. stellvertretender Vorsitzender:

Dr. Klaus Richter

Erich Kurz

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal erfolgte am .....